



## **Förderprogramm „Jugendcamps mit und ohne Übernachtung“**

### **Handlungsfeld: „Soziales“**

#### **1. Zielsetzung des Förderprogrammes:**

Ziel dieses Förderprogrammes ist es, die Durchführung von Jugendcamps mit und ohne Übernachtung in den Schulferien sicherzustellen. Sie sind ein Freizeitangebot während der Ferien und schulfreien Tagen für Jugendliche, die in dieser Zeit nicht verreisen können. Sie sind günstig und fair im Preis und bieten Jugendlichen aus sozial- und einkommensschwachen Familien ein Freizeitangebot mit geringem Eigenbeitrag. Es soll Kölner Jugendlichen Erholung, Bildung und Teilhabe ermöglichen und bei Bedarf die erzieherische Betreuung gewährleisten. (SGB VIII, § 16)

In Abgrenzung zu den innerörtlichen Ferienmaßnahmen stehen bei Jugendcamps sowohl der gemeinsame Spaß und Erholung als aktive Freizeitgestaltung, als auch das soziale Lernen und der Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen im Vordergrund.

Teilhabe und der Zugang zu außerschulischer Bildung soll ermöglicht werden.

Es findet eine intensive pädagogische Begleitung durch Fachkräfte statt. Jugendcamps haben den Auftrag den Erwerb von unterschiedlichen Lebenskompetenzen in alternative Handlungs- und Erfahrungsfelder zu ermöglichen und die Verantwortung der Teilnehmenden für sich und die Gruppe zu stärken. Selbständiges Handeln und Denken, eigene Ressourcen kennenlernen und aufbauen und das Repertoire an Handlungsstrategien im sozialen und praktischen Bereich erweitern sind Inhalte.

Sie sind inklusiv angelegt. Die Träger sollten sich daher bei allen, aus der Position Ferienhilfswerk geförderten Maßnahmen, um Barrierefreiheit bemühen.

Die Themen und konkreten Lernfelder, unter denen die Jugendcamps angeboten werden, variieren je nach aktuellen Bedarfen und Interessen der Jugendlichen und sind partizipativ auszurichten. Sie dienen der Auseinandersetzung der Jugendlichen mit altersgemäßen Themen und Fragestellungen. Sie ermöglichen soziales und emotionales Lernen, Gewaltprävention, den Erwerb von Lebenskompetenzen, fördern Teamgeist, Fairness, Respekt und Toleranz.

#### **2. Was wird gefördert?**

Gefördert werden anerkannte Kölner Träger der freien Jugendhilfe, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die Jugendcamps durchführen, die für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Köln zugänglich sind.

Hierunter fallen mehrtägige Ferien-/Feiertagsmaßnahmen mit und ohne Übernachtung als ein Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebot während der Oster-, Sommer- und Herbstferien, sowie zu anderen Schulschließungszeiten durch Feiertage/Brückentage usw.

Die Träger sollten sich bei allen Jugendcamps um Barrierefreiheit bemühen.

Mitarbeiterschulungen sind fester Bestandteil der Ferienmaßnahmen und werden über den Tag-/Teilnehmendenzuschuss finanziert.

Die Mindestdauer eines Jugendcamps beläuft sich auf vier Tage. Die Mindestbetreuungszeit beträgt 7 Stunden pro Abrechnungstag mit Verpflegung.

### **3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Maßnahme gefördert werden kann?**

Förderfähig sind Jugendcamps, die von Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden, die einem der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angehören. Diese müssen ihren Sitz in Köln haben.

Damit die Jugendcamps förderfähig sind, müssen darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Jugendcamps sind ganztägige Ferienmaßnahmen mit und ohne Übernachtung während der Schulferien und Schulschließungszeiten durch gesetzliche Feiertage
- Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 4 bis maximal 15 Verpflegungstage, mit mindestens 7 Stunden pro Tag.
- Diese können sowohl im In- als auch im Ausland in einem Umkreis von max. 150 km um Köln stattfinden.
- Teilnehmen können alle Kölner Jugendliche. Das Programm soll aber insbesondere auch sozial benachteiligte Jugendliche ansprechen und ihnen die Teilhabe an außerschulischen Bildungsangeboten ermöglichen.
- Es werden nur Maßnahmen mit mindestens 10 abrechnungsfähigen Teilnehmenden berücksichtigt.
- Teilnehmende, für die der städtische Zuschuss beantragt wird, müssen in Köln wohnen.
- Gefördert werden Pauschalen für Jugendliche im Alter von 12 bis 18 Jahren.
- Von den Teilnehmenden ist ein angemessener Teilnehmendenbeitrag zu verlangen.
- Grundsätzlich sollten sich die Träger aller aus der Position Ferienhilfswerk geförderter Maßnahmen, um Barrierefreiheit bemühen.
- Bis zu 50% der Teilnehmendenplätze kann mit Inklusivjugendlichen belegt werden. Die fachliche Einschätzung, ob ein Jugendlicher einen erhöhten Betreuungsbedarf hat, nimmt der Maßnahmeträger vor.
- Für das qualifizierte ausdifferenzierte Bildungsangebot sollte der Betreuungsschlüssel 1:6 betragen. Bei inklusiven Jugendlichen ist ein Betreuungsschlüssel von 1:2 angemessen.
- Mitarbeiterschulungen sind fester Bestandteil der Ferienmaßnahmen.

### **4. Wer kann einen Antrag stellen?**

Antragsberechtigt sind:

- Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege für ihre Mitgliedsorganisationen. Der Caritasverband hat die Aufgabe an die Katholische Jugendagentur und das Diakonische Werk an das Evangelische Jugendpfarramt delegiert.

- Jugendeinrichtungen und Jugendverbände haben die Möglichkeit über ihren jeweiligen Spitzenverband einen Antrag einzureichen, sofern keine anderweitigen Fördermittel bei der Stadt für diese Maßnahmen beantragt und bewilligt wurden.

## **5. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?**

Die Anträge für das gesamte Kalenderjahr können bis zum 31. Januar eines Jahres gestellt werden. Bis zum 30. September eines Jahres können Änderungsanträge für die Herbstferien gestellt werden, sollte sich eine geringere oder höhere Teilnehmendenzahl abzeichnen.

Die Förderanträge werden jeweils für ein Kalenderjahr gestellt. Veränderungen von Maßnahmen und Teilnehmendenzahlen sind innerhalb des bewilligten Budgets der jeweiligen Verbände unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben im Kalenderjahr möglich.

Das Förderprogramm insgesamt hat eine unbegrenzte Laufzeit.

## **6. Was muss der Antrag enthalten?**

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift
- Zeitraum der Durchführung (Verpflegungstage)
- Kostenkalkulation bei Maßnahmen mit Übernachtung
- Kurzkonzept der Maßnahmen (Maßnahme/ Zielgruppe/Ziele/Methoden...)
- Werbetext/Infomaterial muss nach Aufforderung der Stadt Köln für Veröffentlichungen bereitstehen
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung, dass der Träger nicht vorsteuerabzugsberechtigt gemäß §15 Umsatzsteuergesetz ist (Ankreuzverfahren im Antragsformular)

Ein Antragsformular ist beim Amt für Kinder, Jugend und Familie, Fördermittelmanagement erhältlich.

## **7. Wie hoch ist die Fördersumme pro Projekt?**

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln. Nach Einreichen der Anträge, die die voraussichtliche Teilnehmendenzahl enthalten, wird die Fördersumme für die einzelnen Dachverbände ermittelt.

Für Maßnahmen ohne Übernachtung stehen 25,00 Euro für Teilnehmende ohne besonderen Betreuungsbedarf und 35,00 Euro für Teilnehmende mit besonderem Betreuungsbedarf zur Verfügung.

Für Maßnahmen mit Übernachtung stehen 45,00 Euro für Teilnehmende ohne besonderen Betreuungsbedarf und 55,00 Euro für Teilnehmende mit besonderem Betreuungsbedarf zur Verfügung.

Eine Maßnahme mit Übernachtung wird für maximal 8 Nächte und mit höchstens 60 Tag/Teilnehmenden gefördert.

Der Teilnehmendenbeitrag kann bis zu 25 €/Tag betragen. Eine eventuelle Ermäßigung bis zum vollständigen Erlass regeln die Maßnahmenträger in eigener Verantwortung. Ein höherer Teilnehmendenbeitrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie möglich.

Die Höhe des Teilnehmendenbeitrags und Teilnehmendenzuschusses wird in der jährlich stattfindenden Trägerkonferenz beraten und beschlossen.

### **8. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?**

Die Förderung erfolgt in Form von Tag-/ und Teilnehmendenpauschalen. Es wird zur festgelegten Maximalhöhe ein festgesetzter, für alle einheitlicher Betrag pro Teilnehmenden pro Tag ausgezahlt.

Es handelt sich um eine Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Dies bedeutet, dass die Differenz von allen Ausgaben zu allen Einnahmen förderfähig ist.

### **9. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?**

Es werden bis zum 28.02. eines Jahres alle Anträge so beschieden, wie sie vorliegen, es sei denn, die Gesamtsumme überschreitet die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In diesem Fall erfolgt eine prozentuale Förderung. Vorherige Abstimmungen zur Verteilung des Budgets finden innerhalb des Gremiums des Ferienhilfswerks statt. Dabei muss der Sicherstellung langjährig durchgeführter Maßnahmen ein besonderes Gewicht gegeben werden.

Bis zum 30. September eines Jahres können Änderungsanträge für die Herbstferien gestellt werden, sollte sich eine Veränderung der Teilnehmendenzahlen abzeichnen.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird dieser auf Vollständigkeit und Erfüllung der aufgestellten Bedingungen geprüft. Ferner wird aufgrund des eingereichten Antrags seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beurteilt, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Der zu erbringende Eigenanteil wird über die Erhebung der Teilnehmendenbeiträge abgegolten.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides überwiesen. Die Gewährung von Leistungen steht unter dem Haushaltsvorbehalt. Ein Anspruch des Trägers auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.

### **10. An wen ist der Antrag zu richten?**

Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des jeweiligen Vordrucks zu stellen an:

Stadt Köln  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
510/62 – Fördermittelmanagement  
Ottmar- Pohl Platz 1

### **11. Welche Mitteilungspflichten bestehen?**

Fördermittelempfänger müssen die Angebote in ein entsprechendes, noch zu entwickelndes Informationstool einpflegen oder ersatzweise umfangreiche Informationen über die Angebote dem Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Nachfrage zur Nutzung als Werbung zur Verfügung stellen.

Fördermittelempfänger müssen bei allen Veröffentlichungen in geeigneter Weise auf die Förderung der Stadt Köln hinweisen.

Ferner müssen Antragstellende mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird, wenn Fördermittelempfänger die Tätigkeit einstellen/die Rechtsform ändern oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

### **12. Welche Nachweise müssen nach Abschluss der Maßnahme erbracht werden?**

Drei Monate nach Abschluss der letzten Ferienmaßnahme sind ein **zahlenmäßiger Nachweis** (Teilnehmendenliste, Einnahmen-Ausgabe-Auflistung) sowie ein **Sachbericht** (incl. Zielerreichung nach dem „SMART“-Prinzip -spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminiert) vorzulegen.

Für den Nachweis sind Teilnehmendenlisten zu führen, die auch den Anteil Jugendlichen mit erhöhtem Betreuungsaufwand ausweisen.

Die Kosten von Maßnahmen mit Übernachtung müssen in einer Kostenaufstellung dargelegt und belegt werden.

Die Stadt behält sich vor, Belege und weitere Nachweise anzufordern oder einzusehen. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt und auf Verlangen der Stadt Köln vorgezeigt werden. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen

### **13. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?**

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximale Förderhöhe (etwa durch Einsparungen) oder es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder Fördermittelempfänger die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllen und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht haben.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

#### **14. Hinweise**

Der Förderung liegen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zugrunde. Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen tragen die Zuwendungsempfangenden.

Zuwendungsempfangende sind für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.